

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

25.07.2024



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium hat am 25.07.2024 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik vom 23.05.2024 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 25.07.2024 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 25.07.2024

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

Der Fachbereich kann Bewerber:innen auf Antrag auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu §3(4) – Kompetenzübertragung an den:die Vorsitzende des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus die Kompetenz zur Entscheidung einer Verlängerung des Doktorand:innenverhältnisses gemäß §10(5) generell oder im Einzelfall auf seine:n Vorsitzende:n übertragen.

Zu §4(1) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus

- a) dem:der Vorsitzenden
- b) den Referierenden (Erstreferent:in, Korreferent:innen) und
- c) mindestens zwei weiteren Personen gemäß §4(1) lit. c).

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen – den Vorsitz nicht eingerechnet – nicht alle demselben Institut und ferner nicht alle dem experimentellen oder theoretischen Bereich angehören. Im Falle einer interdisziplinären Promotion nach §1(3) oder einer Doppel-, bzw. Mehrfachpromotion nach §1(4) soll mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission dem Fachbereich Physik angehören.

Den Vorsitz gemäß §4(1) lit. a) führt in der Regel der:die Dekan:in. In Falle der Verhinderung bestimmt der:die Dekan:in eine Vertretung.

Zu §7(2) – Antrag zur Annahme als Doktorand:in

In dem Antrag um Annahme als Doktorand:in ist neben den unter § 7(2) lit. a) – e) genannten Angaben ein vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Dem Antrag ist ferner einer Erklärung beizufügen, sofern gemäß §1(1) der Grad Dr.-Ing. angestrebt wird.

Zu §7(3),(5) – Fachliche Ausrichtung des zur Promotion berechtigenden Abschlusses

Zur Promotion berechtigt sind Personen, die einen Masterstudiengang an einer Universität oder Hochschule in Physik abgeschlossen haben.

Bei einem Abschluss in einem der MINT-Fächer kann von Auflagen abgesehen werden, sofern breite Kenntnisse in der Physik und vertiefte Kenntnisse in der fachlichen Ausrichtung des Dissertationsthemas vorhanden sind.

Weiterhin kann der Promotionsausschuss die Annahme von Personen mit einem abgelegten ersten Staatsexamen in Physik für das Lehramt an Gymnasien oder mit Master-Abschlüssen im Lehramt zulassen. Der Promotionsausschuss kann Abschlüsse in verwandten Fächern zulassen.



Zu §7a(1),(3) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand:in, Ausgestaltung eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerber:innen die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7(3) genannten Bedingungen.

Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen. Auf Grund der Ergebnisse entscheidet er über eine Annahme, eine mit Auflagen verbundene Annahme, oder eine Ablehnung. Alternativ kann der Promotionsausschuss die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a festsetzen.

Im Falle der Auferlegung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen über ein auf den:die Bewerber:in zugeschnittenes Programm an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierfür gelten die Allgemeinen Prüfungsbedingungen der TU Darmstadt (APB).

Die Annahme als Doktorand:in erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt für den festgesetzten Zeitraum des Eignungsfeststellungsverfahrens. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich der:die Bewerber:in an der Technischen Universität Darmstadt.

Zu §8(1) – Anzahl der einzureichenden schriftlichen Fassungen der vorgelegten Dissertationsschrift

In der Regel ist dem Promotionsgesuch die Dissertation in drei fest gebundenen, schriftlichen Ausfertigungen beizufügen sowie eine Erklärung abzugeben, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt. Für den Fall eines dritten notwendigen Gutachtens ist ein viertes Exemplar vorzulegen.

Zu §9(4) – Kumulative Dissertation

Eine kumulative Dissertation ist möglich, sofern sich der:die Doktorand:in und der:die Betreuer:in über diese Möglichkeit verständigt haben. Dieses ist explizit innerhalb einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten.

Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in welcher der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss zusammenhängend gelesen werden können und die Thematik, Fragestellung, Methodik und der Beitrag der Dissertation müssen zu erfassen sein, ohne alle Publikationen vollständig zu lesen.

Eine kumulative Dissertation enthält eine Sammlung von drei oder mehr publizierten oder zur Veröffentlichung angenommenen (d.h. Begutachtungsprozess vollständig abgeschlossen) Manuskripte. Die Publikationsorgane müssen in der jeweiligen wissenschaftlichen Community anerkannt sein. Konferenzbeiträge zählen hierbei grundsätzlich nicht.

Der:Die Doktorand:in muss einen signifikanten Eigenanteil an den jeweiligen Publikationen vorweisen. Der Eigenanteil an den Publikationen ist durch den:die Doktorand:in innerhalb der Synopse eindeutig voranzustellen und explizit darzulegen.

Zu §9(5) – Erklärung zur Urheberschaft einfließender Veröffentlichungen

Ist die Erstellung einer Erklärung aller Autoren nicht möglich, beispielsweise bei großen Konsortien, so kann eine Erklärung des:der Sprechers:Sprecherin des Konsortiums, bzw. des Publication Boards der Kollaboration, die Erklärung ersetzen.



Zu §10(1) – Betreuung der Dissertation

Bei interdisziplinären Dissertationen nach §1(3) und bei Doppel- oder Mehrfachpromotionen nach §1(4), bei der der Fachbereich Physik federführend ist, ist neben der Betreuungsperson aus dem Fachbereich Physik eine weitere Betreuungsperson aus dem anderen Fachbereich anzugeben. Die Betreuungspersonen und die beteiligten Fachbereiche sind im Gesuch um Annahme als Doktorand:in zu nennen.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen sollen die Betreuung neuer Promovenden nicht mehr übernehmen. Die Weiterführung der Betreuung durch Professor:innen, deren Ende der Dienstzeit länger als zwei Jahre zurück liegt, bedarf der Einwilligung des Promotionsausschusses.

Zu §10(2) – Betreuungsverhältnis / Promotionsbegleitung

Den Promovierenden wird empfohlen mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand:in gemäß §7 und in Absprache mit der:dem Erstbetreuenden eine weitere Betreuungsperson zu benennen, die das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht.

Zu §10(5) – Kommunikationsweg im Falle des Widerrufs der Annahme als Doktorand:in

Der Widerruf erfolgt elektronisch an die gemäß §7(2) lit. e) hinterlegte E-Mailadresse.

Zu §11(1) – Bestimmung der Referierenden

Bei Promotion zum Dr.-Ing. sollen das Referat oder das Korreferat durch eine:n hauptamtliche:n Professor:in aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich übernommen werden. Bei interdisziplinären Promotionen sollen das Referat oder ein Korreferat aus dem anderen beteiligten Fachbereich benannt werden.

Zu §11(4) – Mindestanzahl hauptamtlicher Professor:innen des Fachbereichs als Referierende

Mindestens eine der referierenden Personen muss hauptamtliche:r Professor:in des Fachbereichs Physik sein.

Zu §12(3) – Zuleitung der Referentengutachten

Die Zuleitung der Referentengutachten erfolgt durch die Bekanntgabe des Dekanats an die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, dass die Gutachten eingingen und im Dekanat ausgelegt sind. Die Zuleitung dieser Information erfolgt auf sicherem elektronischem Weg.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die referierenden Personen die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu §16(1) – Öffentlicher Vortrag

Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 min nicht überschreiten.



Zu §16(2) – Disputation

Der:Die Kandidat:in soll in der Disputation eine ausreichende Breite des physikalischen Wissens, sowie in einigen Gebieten vertiefte Kenntnisse dokumentieren.

Zu §16(5) – Elektronische Zuschaltung von Referent:innen oder Prüfer:innen

Die Teilnahme von Mitgliedern der Prüfungskommission durch elektronische Bild- und Sprachübertragung bedarf neben den Zustimmungen des §16(5) Satz 1 außerdem der Zustimmung des Promotionsausschusses. Die Teilnahme eines:einer Referent:in oder eines:einer Prüfer:in durch elektronische Bild- und Sprachübertragung ist auf begründeten Antrag zulässig. Dieser Antrag ist zur Einleitung des Promotionsverfahrens zu stellen.

Zu §17(2) – Vergabe der Note „mit Auszeichnung bestanden“

Zur Vergabe der Note "mit Auszeichnung bestanden" müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) die Note muss in allen Gutachten vorbehaltlos empfohlen worden sein,
- b) alle Mitglieder der Prüfungskommission sprechen sich für diese Note aus.

Zu §20 – Pflichtexemplare

Dem Fachbereich Physik sollen zwei Exemplare der veröffentlichten Dissertation in fest gebundener Schriftform abgeliefert werden, die dem Fachbereich überlassen bleiben.

Zu §26 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 10.02.2023 (Satzungsbeilage 2023 - V, Seiten 17-20) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 23.05.2024

Prof. Dr. Regine von Klitzing

Die Dekanin des Fachbereichs Physik
der Technischen Universität Darmstadt